

# DIE ASYLRECHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN EUROPA

Rechtsanwalt Manuel Kabis,  
Fachanwalt für Strafrecht  
Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität  
Bochum



# Dublin III-VO 604/2013 EU

## Prinzip des gegenseitigen Vertrauens:

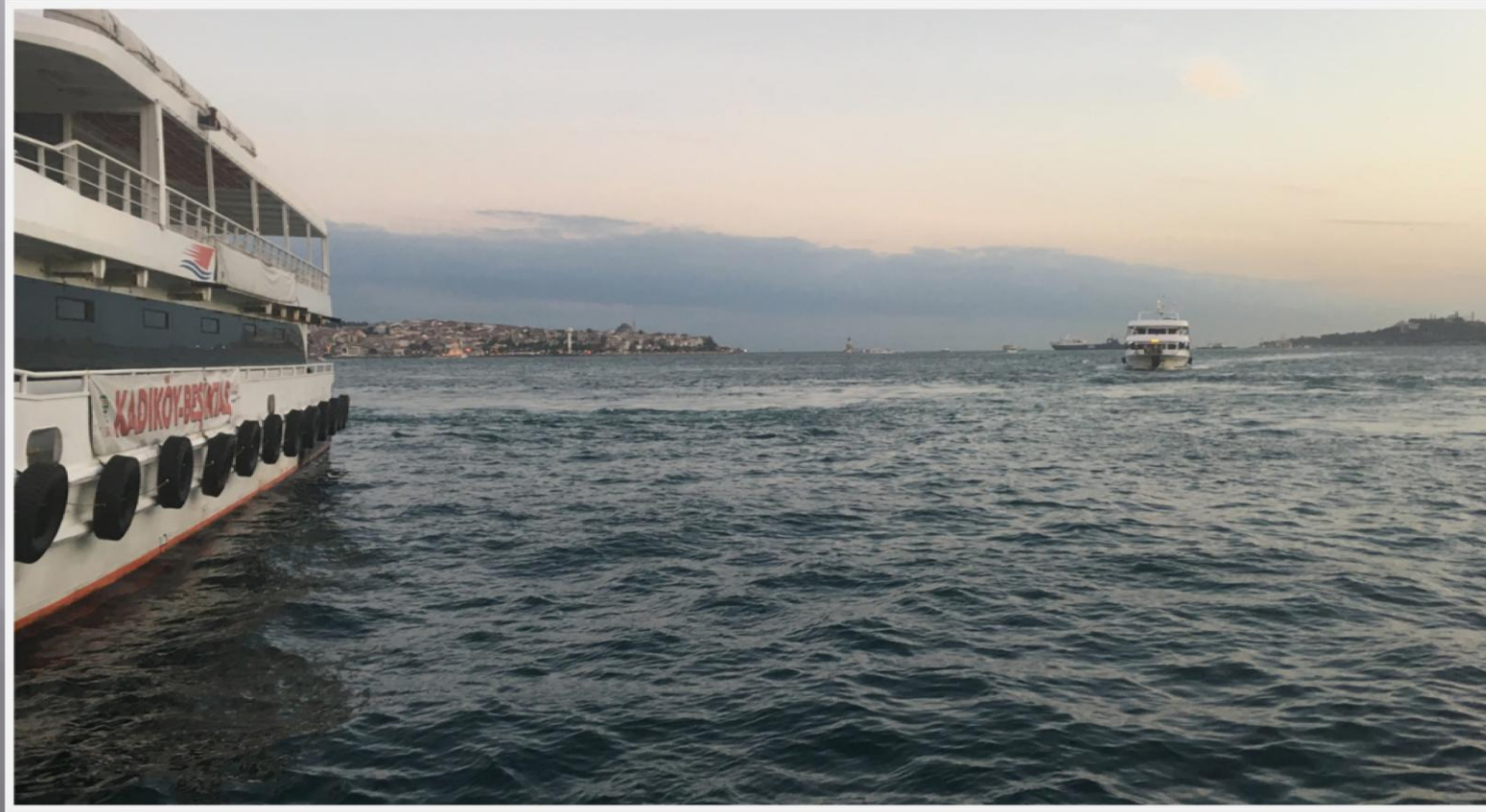
- ▣ alle Mitgliedsstaaten und assoziierte Staaten halten Mindeststandards ein nach
  - EU-Grundrechtecharta (GrCh)
  - EMRK
  - AsylverfahrensRL 32/2013 EU
  - AufnahmeRL 33/2013 EU
- ▣ wird durchbrochen bei systemischen Mängeln des Asylverfahrens

# Grundlagen der VO

- ▣ Geltung (nur) für Anträge auf Internationalen Schutz, nicht für sonstige Illegale
- ▣ Familieneinheit soll gewahrt bleiben bzw. hergestellt werden
- ▣ keine Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen, Art. 8 IV
- ▣ VO dient der Asylverfahrensorganisation der Mitgliedsstaaten
- ▣ VO kennt auch subjektive Rechte, durch Auslegung zu ermitteln.  
Dazu insbesondere Art.4 VO 604/2013 EU:
  - Informationsrechte
  - Dolmetscherstellung
  - Anhörungsrechte
  - effektiver Rechtsschutz
  - Rechtsberatung

# Zuständig ist der Mitgliedsstaat, ...

- ▣ der ein Visum ausgestellt hat (unabhängig davon, in welches Land die Einreise erfolgt, häufig verkannt!),
- ▣ der eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat (z.B. AE für Studenten, Konversion zum Christentum in Europa = subjektiver Nachfluchtgrund),
- ▣ in dem ein Asylantrag gestellt wurde,
- ▣ in den die Ersteinreise erfolgte,
- ▣ in dem ein schutzberechtigter Familienangehöriger lebt, wenn Ast. Zuständigkeit dieses Staates schriftlich beantragt, Art. 9,
- ▣ in dem bereits Familienmitglieder einen Asylantrag gestellt haben, wenn Ast. schriftlich Zuständigkeit dieses Staates beantragt, Art.10,
- ▣ der das Verfahren aus humanitären Gründen an sich zieht,
- ▣ der durch Ablauf von Fristen keine Rückübernahme mehr durchsetzen kann



# KRITIK AN DEN PRINZIPIEN DER DUBLIN III-VO

- ✘ Der bei weitem größte Anteil der Ast. unterfällt den Kriterien „Ersteinreise“ und „(erste) Asylantragstellung“
- ✘ Ersteinreise nur selten auf dem Luftweg
- ✘ Im Ergebnis nahezu einseitige Belastung der EU-Randstaaten. Kernstaaten wie Deutschland und Frankreich, die politische Macht in der EU haben, wären fast nie zuständig (s. Lampedusa: Deutschl. weigert sich Italien Flüchtlinge abzunehmen)

# FOLGEN

---

- ✘ Randstaaten verletzen vielfach Verfahrensrecht um Flüchtlinge nicht aufnehmen zu müssen, z.B.
  - + Unterlassen der Abnahme von Fingerabdrücken oder der Registrierung überhaupt, „kontrollierte“ Weiterreise (Italien)
  - + Eingabe von Fingerabdrücken in EURODAC erst wenn feststeht, dass Flüchtling im Land bleibt
  - + ungeprüfte Zuerkennung von Flüchtlingsschutz (Bulgarien) oder Erteilung von AEs (Italien) in der Hoffnung auf Weiterwanderung
  - + Mitteilung, Flüchtlingseigenschaft sei zuerkannt worden ohne dass es jemals Anhörung oder Bescheid gegeben hätte; es liege kein Dublin-Fall vor (Bulgarien)
  - + Zusammenbruch des Asylsystems (Griechenland), teils gezielt herbeigeführt durch Grundrechtsverletzungen (Misshandlungen durch Polizei etc)
  - + Verletzung der GrCh etwa durch Gesetz zur Inhaftierung Asylsuchender (Ungarn)

## Der Begriff des Familienangehörigen umfasst...

- ▣ den Ehegatten oder unverheirateten Partner (letzteren nur, soweit das Recht des Mitgliedsstaats nicht-verheiratete Paare ausländerrechtlich Ehepaaren gleichstellt),
- ▣ die minderjährigen Kinder, sowohl ehelich, nicht-ehelich als auch adoptiert (sofern unverheiratet),
- ▣ bei einem minderjährigen und unverheirateten Ast.: Vater, Mutter oder nach Recht des Mitgliedsstaats Verantwortlichen (Vormund),
- ▣ bei einem minderjährigen und unverheirateten Begünstigten Internationalen Schutzes: Vater, Mutter oder nach Recht des Mitgliedsstaats Verantwortlichen



## Zuständiger Mitgliedsstaat bei Minderjährigen, Art. 8

- ▣ der Staat, in dem sich ein Familienangehöriger oder Geschwister **rechtmäßig** aufhält, sofern dies dem Kindeswohl dient
- ▣ der Staat, in dem sich ein Verwandter **rechtmäßig** aufhält, wenn festgestellt wurde, dass Verwandter für Ast. sorgen kann
- ▣ Familienangehörige, Geschwister, Verwandte verteilt auf mehrere Mitgliedsstaaten: Kindeswohl
- ▣ bei Abwesenheit von Verwandten: Staat, in dem Asylantrag gestellt wurde (hierzu Einzelheiten in § 42 SGB VIII ff.)

## Art. 9 ff.: Familienverfahren

### Antragsteller mit anerkannten Angehörigen

- Mitgliedsstaat, in dem der Schutzberechtigte Angehörige wohnt, wenn gewünscht

### Antragsteller mit Angehörigen im laufenden Erstverfahren

- Mitgliedsstaat, in dem Angehörige leben, wenn gewünscht

### Familienverfahren

- Stellen Angehörige nicht gleichzeitig Antrag auf Internationalen Schutz, kann aber Dublin-Verfahren noch für alle durchgeführt werden ist zuständig
  - der Staat, der für den größten Teil der Familie zuständig ist
  - andernfalls der Staat, der für den ältesten gestellten Antrag zuständig ist.

# Ausstellung von Visa oder Aufenthaltstiteln

- ▶ Aufenthaltstitel **weniger** als 2 Jahre abgelaufen oder Visum weniger als 6 Monate abgelaufen:
  - Erteilerstaat = zuständiger Mitgliedsstaat
- ▶ Aufenthaltstitel **mehr** als 2 Jahre oder Visum mehr als 6 Monate abgelaufen:
  - zuständiger Mitgliedsstaat = Aufenthaltsstaat
- ▶ Bei Visum: **Ablauf der Gültigkeit** ist nicht dasselbe wie Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer! Beispiel: Schengen-Visum gültig für drei Monate, maximal für 30 Tage Aufenthalt. Ast. kann Aufenthaltszeit frei wählen innerhalb Gültigkeitsdauer. Für Dublin kommt es aber nur auf Ende der Gültigkeit an, selbst wenn 30 Tage schon vorher ausgeschöpft wurden.

# Einreise und Aufenthalt

- ▶ bei illegaler Einreise Zuständigkeit des ersten Mitgliedsstaats; erlischt zwölf Monate nach Grenzübertritt (= 12 Monate ohne Registrierung, Fingerabdrücke, Asylantrag)
- ▶ Positivstaater: Einreisestaat
- ▶ Flughafentransit: Zuständigkeit des Staates, in dem der Flughafen liegt
- ▶ besonders schutzbedürftige Personen: Katalog des Art.16
- ▶ Selbsteintrittsrecht nach Ermessen, Art.17 (fraglich, ob subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung)

# Pflichten des zuständigen Mitgliedsstaats

13

- Aufnahme oder Wiederaufnahme (unterschiedliche Fristen!)
- Aufnahme = Ast. hat im zuständigen Staat keinen Asylantrag gestellt
- Wiederaufnahme =
  - Ast. ist während des laufenden Asylverfahrens in unzuständigen Staat weitergereist oder
  - Ast. hat seinen Asylantrag zurückgenommen und ist weitergereist oder
  - Ast. ist nach Ablehnung des Asylantrags weitergereist

# Aufnahmegesuch

14

- Ersuchen an zuständigen Staat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung
- bei EURODAC-Treffer: innerhalb von zwei Monaten ab Treffer
- bei Fristversäumung: Zuständigkeitsübergang
- Antwort auf Aufnahmegesuch:
  - innerhalb von zwei Monaten
  - Verschweigen gilt als Zustimmung!
  - Prüfung aufgrund von Beweismitteln oder Indizien

# Wiederaufnahmegesuch...

15

- **bei erneuter Antragstellung und laufendem Verfahren**
  - innerhalb von zwei Monaten ab EURODAC-Treffer
  - bei anderen Beweismitteln als EURODAC: innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung
  - bei Fristversäumung: Zuständigkeitsübergang
- **bei erneuter Antragstellung und Ablehnung im Erstverfahren**
  - Wiederaufnahmeverfahren oder
  - Rückführungsverfahren nach RL 2008/115/EU (Abschiebung in Herkunftsstaat)

**Denkmal für kurz vor Kriegsende  
von den Nazis ermordete Antifaschisten,  
Dortmund, Stadtwald Bittermark**





# Systemische Mängel

- ▣ Verletzung von Grundrechten aus GrCh und EMRK
- ▣ Zusammenbruch des Asylsystems
- ▣ auch bei partiellem Zusammenbruch (z.B. Italien: Kindeswohlgefährdung ja. Grundrechtsverletzung bei alleinstehenden jungen Männern: nein, so BVerfG, EGMR)
- ▣ EuGH: Dublin VO = europ. Organisationsrecht, subjektive Rechte ausnahmsweise. Berufung auf system. Mängel führt zu subj. Recht auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts

# Fristen, Art. 29 (sehr hohe Praxisrelevanz!)

- Abschiebung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zustimmung des ersuchten Mitgliedsstaates erfolgen, ansonsten Zuständigkeitsübergang
- Frist wird unterbrochen bei Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung:
- Klage in Deutschland hat keine aufschiebende Wirkung
- Unterbrechung tritt ein bei positivem Beschluss nach § 80 V VwGO
- bei Ablehnung Eilantrag durch VG: Dauer des Eilverfahrens unterbricht 6-Monats-Frist (BVerwG). Folge Neubeginn der Frist!
- bei Ablauf Überstellungsfrist: subjektives Recht des Antragstellers, sich darauf zu berufen? BVerwG: kein Recht aus Dublin III, aber aus QualifikationsRL; Refugee on orbit muss ausgeschlossen werden; BAMF muss fortbestehende Aufnahmewilligkeit des anderen Mitgliedsstaats darlegen (BVerwG Urteil v. 27.4.2016, 1 C 24.15).
- nach Zuständigkeitsübergang:
  - reguläres Asylverfahren
  - Sachanhörung

# Entscheidungsprogramm BAMF

- ▣ Anhörung des Antragstellers (zwingend), aber nur zu Reiseweg etc.; keine Sachanhörung. Zulässigkeit der „Vorratsanhörung“ streitig
- ▣ Feststellung Unzuständigkeit
- ▣ (Wieder-)Aufnahmeverfahren
- ▣ Prüfung systemische Mängel
- ▣ Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten sowohl bezogen auf Inland als auch auf Zielstaat!
- ▣ Prüfung Selbsteintrittsrecht
- ▣ **Tenor:**
  - Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
  - Die Abschiebung nach ... wird angeordnet.

# Verfahrensrecht

- ▣ **Ausschluss des Widerspruchs** im Asylverfahren, daher immer Klage
- ▣ **örtliche Zuständigkeit VG**: Wohnsitz des Klägers (abweichend von VwGO)
- ▣ **Statthafte Klageart**: Anfechtungsklage
- ▣ **Klageantrag**: „Es wird beantragt, den Bescheid des BAMF vom ... aufzuheben“
- ▣ **Klage hat keine aufschiebende Wirkung**. Antrag nach § 80 V VwGO:  
*„Es wird gemäß § 80 V VwGO beantragt, die aW der Klage gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des BAMF vom ... anzuordnen“*
- ▣ **Keine Beschwerde** gegen Beschlüsse des VG im Asylverfahren, § 81 AsylG

Manuel Kabis  
kabis@koenigswall.de  
www.koenigswall.de

Kanzlei Königswall  
Rechtsanwälte